

Friczsche von Webirstete und dem Heinrich von Sömeringen ihr Schloß Ballhausen (Ballhausen) mit allem Zubehör für 300 Mark löthigen Silbers, wofür sie es von Dietrich von Hopfgarten, dem verstorbenen ern Reinhard und Peter Rost gelöst haben, an die es pfandweise von ern Ludewig und Albrecht von Grußen gekommen war. Vierteljährliche Kündigung; Weiterverpfändung bei Nichtzahlung. Die Landgrafen versprechen Schutz und Vertheidigung zu Rechte; können sie einen, der die Pfandbesitzer verunrechten will, nicht binnen einem Vierteljahr zu Recht bringen, so mögen diese sich selbst schützen von dem genannten Schlosse, bis die Landgrafen ihnen zu Recht verhelfen. Oeffnungsrecht der Landgrafen; Schadloshaltung der Gläubiger bei Verlust des Schlosses. Gegeben — zu Salcza — vierzen hundert und darnach in dem andern iare am mantage nach sente Elisabeth tage.

464.

1402 Nov. 21.

Hdschr.: Gleichzeit. Abschr. Hauptstaatsarchiv Dresden Cop. 32 fol. 16.

Anm.: Entsprechende Weisung der Landgrafen an die Stadt Weimar dat. Sangerhausen 1402 Nov. 15 (des mitwochen vor sendte Elisabethen tage der heiligen frouwen) Or. Perg. Stadtarchiv Weimar; das S. an Pergamentstr. fehlt. Gleichzeit. Abschr. Hauptstaatsarchiv Dresden Cop. 29 fol. 74^b (dat. feria quarta post sancte Elisabeth = 1402 Nov. 22). Gedr.: Auszug Neue Mith. aus d. Gebiet histor.-antiquar. Forschungen 16,134. Größler in Mansfelder Blätter 9,14.

Landgraf Balthasar und sein Sohn Friedrich verpfänden den Brüdern Volkmar und Ulrich Kalb, ihren Erben und ihnen zu getreuer Hand Sifurd, Ritter, und Fritsche von Bendeleiben, Heinrich Zcenge Ritter, Berld von Ornre, Fritsche von Wirtirde, Herbort von Glyna oder wer den Brief mit ihrem Willen inne hat, für 500 Mark löthigen Silbers Erfurter Währung ihr Schloß Beyernaumburg (Beiernymburg) mit allem Zubehör, ausgeschlossen geistliche und weltliche Lehen und Bergwerke, und verschreiben ihnen außerdem jährlich 33 Mark löthigen Silbers von der Jahrrente zu Weimar. Nach dem künftigen Michaelistage vierteljährliche Kündigung; Rückzahlung der Hauptsumme in Erfurt oder Mühlhausen; Weiterverpfändung bei Nichtzahlung. Ist diese nicht möglich, so haften die Landgrafen für den durch die Verzögerung der Zahlung entstehenden Schaden. Bürgen: Friedrich Graf und Herr zu Bichelingen, Albrecht Burggraf von Kirchberg Herr zu Kranichfeld, Friedrich Herr zu Helderungen, Dietrich von Bernwalde Hofmeister, Fritsche von Witzeleiben, Nickel List Marschall, Otto Kolre, Balthasar Riche, Otto Hake Ritter, Heinrich Getze, Hans von Palenczk, Berld von Husen, Albrecht von Grußen, Dietrich Hake und Friedrich von Morungen; Einlager zu Erfurt oder Mühlhausen. Oeffnungsrecht der Landgrafen; Schadloshaltung der Gläubiger bei Besetzung oder Verlust des Schlosses. Will Jemand die Gläubiger verunrechten und gelingt es den Landgrafen nicht, ihnen binnen 4 Wochen Recht zu verschaffen, so dürfen sie sich von dem Schlosse aus wehren. Die Landgrafen sollen sie schützen und vertheidigen und haben Vollmacht zu Rechte. Vierzen hundert iar darnoch in deme andirn iare an deme dinstage noch sendte Elisabethen tage der heiligen frauen.